

# **Beitragsordnung der Sportfreunde Neukirch e.V.**

## **§ 1 Mitgliedsbeitrag und Zusatzbeiträge**

1. Für die Mitgliedschaft bei den Sportfreunden Neukirch erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach den Regelungen dieser Beitragsordnung. Mit Eintritt in die Sportfreunde Neukirch erkennt das Mitglied die Satzung und diese Beitragsordnung in vollem Umfang an.
2. Beim Mitgliedsbeitrag werden folgende Mitgliedsgruppen unterschieden:
  - a. Einzelmitgliedschaft
  - b. Familienmitgliedschaft
3. Es wird ein Zusatzbeitrag erhoben, wenn das Mitglied im Verein sportlich aktiv ist. Dazu zählen z.B. Fußball, Pilates, Yoga, Tanzen, Gymnastik, Kinderturnen, Ballschule. Nachfolgend werden alle diese und auch weitere Angebote als Kurs bezeichnet.

## **§ 2 Mitgliedsgruppen**

1. Einzelmitgliedschaft
  - a. Einzelperson, unabhängig des Alters
2. Familienmitglieder
  - a. Eltern einschließlich deren minderjähriger Kinder / Jugendlicher können als Familie zu einem ermäßigten Gemeinschaftsbeitrag dem Verein beitreten. Der Familienbeitrag ersetzt damit die Einzelbeiträge der Eltern und ihrer minderjährigen Kinder / Jugendlichen.

## **§ 3 Höhe der Mitglieds- und Zusatzbeiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags:
  - a. Einzelmitgliedschaft: 20,00 €
  - b. Familienmitgliedschaft: 45,00 €
2. Der Zusatzbeitrag wird von jedem Mitglied erhoben, das mindestens einen sportlichen Kurs belegt. Ein Mitglied kann auch mehrere solcher Kurse belegen, ohne dass der Zusatzbeitrag sich erhöht.
  - a. Zusatzbeitrag für sportliche Kursteilnahme pro Mitglied: 20,00 €
3. Bei Familien ist die Summe aus Familienbeitrag und Zusatzbeiträgen begrenzt. Das heißt, es wird für maximal zwei Personen einer Familie ein Zusatzbeitrag erhoben.
  - a. Familie – maximale Belastung: 85,00 €

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Die Mitglieds- und Zusatzbeiträge nach § 4 dieser Beitragsordnung sind jährlich zum 01. März des laufenden Kalenderjahrs in voller Höhe fällig.
2. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, bezahlen die Mitglieds- und Zusatzbeiträge für das laufende Kalenderjahr in VOLLER Höhe unabhängig ihres Eintrittsdatums in dem Jahr.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden bei einem Austritt nicht zurück erstattet, auch nicht anteilig.

Diese Beitragsordnung tritt zum 16.03.2019 in Kraft

.....  
Dirk Hofmeier

Neukirch, den 15.03.2019

1. Vorsitzender